

Kassel documenta Stadt

Richtlinie zur Erstellung des  
Gesamtabschlusses der Stadt Kassel  
(Gesamtabschlussrichtlinie)



<b>Kapitelbezeichnung</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Aufgabe und Zweck der Gesamtabchlussrichtlinie .....</b>	<b>1</b>
<b>2. Grundlagen des kommunalen Gesamtabchlusses .....</b>	<b>1</b>
2.1 Rechtliche Grundlagen.....	1
2.2 Geltungsbereich .....	1
2.3 Bestandteile des Gesamtabchlusses.....	2
2.4 Weitere Begriffsbestimmungen.....	2
<b>3. Konsolidierungskreis und Beteiligungen .....</b>	<b>3</b>
3.1 Konsolidierungskreis.....	3
3.2 Nachrangige Bedeutung.....	3
3.3 Beteiligungen.....	3
3.4 Änderungen der Beteiligungsstruktur und der Kapitalausstattung .....	3
<b>4. IT- gestützter Konsolidierungsprozess .....</b>	<b>4</b>
4.1 Allgemeines .....	4
4.2 Ordnungsmäßigkeit.....	4
<b>5. Gesamtrechnungslegung .....</b>	<b>4</b>
5.1 Grundsätze für die Gesamtrechnungslegung.....	4
5.2 Einheitliche Bilanzierung und Bewertung von Zuwendungen.....	5
<b>6. Wesentlichkeit in der Rechnungslegung .....</b>	<b>6</b>
<b>7. Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten .....</b>	<b>6</b>
<b>8. Formularwesen .....</b>	<b>6</b>
<b>9. Berichtswesen .....</b>	<b>7</b>
9.1 Allgemeines .....	7
9.2 Saldenabstimmung .....	7
9.2.1 <i>Begriffsbestimmung und Zeitpunkt der Saldenabstimmung .....</i>	<i>7</i>
9.2.2 <i>Verfahren und Umfang zur Saldenabstimmung .....</i>	<i>7</i>
9.2.3 <i>Konzerneröffnungsbilanz .....</i>	<i>8</i>
9.2.4 <i>Regelungen zu Zahlungen innerhalb des Konsolidierungskreises.....</i>	<i>8</i>
9.3 Berichtspaket I .....	8
9.4 Berichtspaket II .....	8
9.5 Berichtspflichten der assoziierten Unternehmen .....	9
<b>10. Abschlussstichtag.....</b>	<b>9</b>
10.1 Einheitlicher Abschlussstichtag .....	9
10.2 Abweichender Abschlussstichtag bei einem zu konsolidierenden Unternehmen .....	9

<b>Kapitelbezeichnung</b>	<b>Seite</b>
10.3	Abschluss der Bücher ..... 9
<b>11.</b>	<b>Konsolidierung ..... 9</b>
11.1	Saldovortrag ..... 9
11.2	Kapitalkonsolidierung ..... 10
11.3	Eliminierung von konzerninternen (Leistungs-)Beziehungen ..... 10
11.3.1	<i>Umfang</i> ..... 10
11.3.2	<i>Schuldenkonsolidierung</i> ..... 11
11.3.2.1	Verrechnung ..... 11
11.3.2.2	Ungeklärte Differenzen ..... 11
11.3.3	<i>Zwischenergebniseliminierung</i> ..... 11
11.3.3.1	Grundsatz ..... 11
11.3.3.2	Bedeutsame Lieferungen von aktivierten Vermögensgegenständen ..... 11
11.3.3.3	Befreiung ..... 11
11.3.3.4	Sonderregeln für den Stichtag 31. Dezember 2015 ..... 11
11.3.4	<i>Aufwands- und Ertragskonsolidierung</i> ..... 12
11.3.4.1	Verrechnung ..... 12
11.3.4.2	Ungeklärte Differenzen ..... 12
11.3.4.3	Manuelle Korrekturen ..... 12
11.4	At-Equity Bewertung der assoziierten Unternehmen ..... 13
11.4.1	<i>Wertansatz der Beteiligung</i> ..... 13
11.4.2	<i>Zwischenergebniseliminierung</i> ..... 13
11.5	Fortgeschriebene Anschaffungskosten-Bewertung der anderen Beteiligungen ..... 14
<b>12.</b>	<b>Kapitalflussrechnung ..... 14</b>
<b>13.</b>	<b>Anhang ..... 14</b>
<b>14.</b>	<b>Konsolidierungsbericht ..... 14</b>
<b>15.</b>	<b>Aufstellung, Prüfung und Offenlegung des Gesamtabchlusses ..... 15</b>
<b>16.</b>	<b>Schlussbestimmungen ..... 16</b>
<b>17.</b>	<b>Anlagen ..... 16</b>

<b>Abkürzung</b>	<b>ausgeschriebene Bedeutung</b>
Abs.	Absatz
bzw.	beziehungsweise
etc.	et cetera
ff.	fortfolgende
gem.	gemäß
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
ggf.	gegebenenfalls
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
i. V. m.	in Verbindung mit
lt.	laut
S.	Satz
Tz.	Teilziffer
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel



## **1. Aufgabe und Zweck der Gesamtabchlussrichtlinie**

Die Erstellung eines Gesamtabchlusses ist nach § 112 Abs. 5 HGO gesetzliche Aufgabe der Stadt Kassel. Mit der Verpflichtung zur Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses wird das Ziel verfolgt, den Gesamtüberblick und die Transparenz über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune zu verbessern. Im Gesamtabschluss wird die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage so dargestellt, als ob es sich bei der Kommune und ihrer in den Konsolidierungskreis einbezogenen Aufgabenträger um eine einzige wirtschaftliche Einheit handeln würde.

In Ergänzung zu den gesetzlichen Vorgaben regeln die folgenden Vorschriften die Umsetzung des Gesamtabchlusses in der Stadt Kassel. Die Gesamtabchlussrichtlinie ist sowohl für die Kernverwaltung der Stadt Kassel als auch für die einzubeziehenden Aufgabenträger bindend.

Damit die Aufgabenträger die Zuarbeiten für die Erstellung des Gesamtabchlusses zuverlässig liefern, sind die Geschäftsführungen bzw. Betriebsleitungen auf die notwendigen Zuarbeiten hinzuweisen. Die Geschäftsführungen bzw. Betriebsleitungen tragen dafür Sorge, dass innerhalb ihres Verantwortungsbereichs die notwendigen Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Umsetzung dieser Richtlinie geschaffen werden.

Die Gesamtabchlussrichtlinie regelt den organisatorischen Ablauf sowie fachliche Themen zur Konsolidierung und zum Berichtswesen. Dabei legt die Richtlinie die Ausübung bestehender Wahlrechte, den Konsolidierungskreis sowie den Berichtsumfang fest.

## **2. Grundlagen des kommunalen Gesamtabchlusses**

### **2.1 Rechtliche Grundlagen**

Die rechtlichen Grundlagen für die Erstellung des Gesamtabchlusses bilden die Hessische Gemeindeordnung (HGO), die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sowie die Hinweise zur Gemeindehaushaltsverordnung in der jeweils aktuellen Fassung.

Durch einen Verweis der HGO (§ 112 Abs. 7) auf das Handelsgesetzbuch (HGB) sind die Konsolidierungsvorschriften des HGB auf den Gesamtabschluss anzuwenden. Der Verweis bezieht sich auf die §§ 300 bis 307 (handelsrechtliche Vorschriften zur Vollkonsolidierung) sowie §§ 311 ff. HGB (handelsrechtliche Vorschriften zur Einbeziehung assoziierter Unternehmen).

Im Gegensatz zu den handelsrechtlichen Vorschriften wird im Rahmen der Erstellung des Gesamtabchlusses gem. § 112 Abs. 7 S. 1 HGO auf eine einheitliche Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden von Mutterunternehmen und konsolidierten Aufgabenträgern verzichtet. Außerdem ist es möglich, einen bei der Erstkonsolidierung entstehenden Unterschiedsbetrag mit anderen Eigenkapitalteilen des Konzerns zu verrechnen; damit entfällt eine aufwändige Neubewertung.

Soweit die vorliegende Richtlinie zu einem konkreten Sachverhalt keine Regelungen enthält, können bei der Beurteilung von Zweifelsfragen die entsprechenden handels- und steuerrechtlichen Regelungen sowie die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung einbezogen werden.

### **2.2 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der vorliegenden Richtlinie umfasst die Kernverwaltung der Stadt Kassel mit ihren Aufgabenträgern (siehe Ziffer 2.4 der Richtlinie).

## 2.3 Bestandteile des Gesamtabchlusses

Der Gesamtabchluss besteht gem. § 53 GemHVO i.V.m. § 112 Abs. 5 HGO aus der zusammengefassten Ergebnisrechnung, der zusammengefassten Vermögensrechnung (Bilanz) und dem Anhang. Er ist ferner um eine Kapitalflussrechnung (§ 54 GemHVO i.V.m. § 112 Abs. 8 HGO) zu ergänzen. Der Konsolidierungsbericht (§ 55 GemHVO i.V.m. § 112 Abs. 8 HGO) wird gem. Tz. 12.2 der Hinweise zu § 53 GemHVO Teil des Anhangs. Der Gesamtabchluss kann weitgehend mit dem handelsrechtlichen Konzernabschluss gleich gesetzt werden bzw. ersetzt diesen.

Die Bestandteile, Gliederung und Inhalte des Gesamtabchlusses werden in den Hinweisen zur GemHVO konkretisiert.

## 2.4 Weitere Begriffsbestimmungen

Die Definition des *Aufgabenträgers* richtet sich nach den Bestimmungen der Tz. 13.3 der Hinweise zu § 53 GemHVO und bezeichnet eine wirtschaftlich und organisatorisch selbstständige Organisationseinheit in privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Form, die auch von der Stadt Kassel rechtlich unselbstständig sein kann und wirtschaftliche, nicht-wirtschaftliche oder hoheitliche Aufgaben erfüllt. Zu den Aufgabenträgern zählen u. a. rechtlich selbstständige Gesellschaften (z.B. GmbHs) sowie Eigenbetriebe, aber auch rechtlich selbstständige örtliche Stiftungen mit kaufmännischer Rechnungslegung, die von der Stadt Kassel errichtet worden sind, von der Stadt Kassel verwaltet werden und in die von der Stadt Kassel Vermögen eingebracht worden ist.

Im Folgenden wird für die für den Gesamtabchluss relevanten Aufgabenträger der gängige Begriff *Unternehmen* verwendet.

Im Gesamtabchluss der Stadt Kassel hat die Kernverwaltung die Funktion des (obersten) Mutterunternehmens.

Konsolidierungsrelevant für den Gesamtabchluss sind alle Unternehmen, bei denen der Stadt Kassel unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit der Stimmrechte zusteht, sie also einen beherrschenden Einfluss ausübt. Sie werden im bilanziellen Sinne als Tochterunternehmen bzw. verbundene Unternehmen bezeichnet und sind grundsätzlich nach der Vollkonsolidierungsmethode gem. § 112 Abs. 7 Satz 1 HGO i.V.m. §§ 300 ff. HGB in den Gesamtabchluss einzubeziehen. Hierzu zählen auch die Eigenbetriebe (gem. § 127 HGO i. V. m. Tz. 2.6 der Hinweise zu § 53 GemHVO).

Darüber hinaus gehen alle Unternehmen in den Gesamtabchluss ein, auf welche die Stadt Kassel einen maßgeblichen Einfluss auf die Geschäfts- und Finanzpolitik ausüben kann. Davon wird ausgegangen, wenn die Stadt Kassel unmittelbar oder mittelbar mind. 20 % bis einschl. 50 % der Stimmrechte hält.

Sie werden im bilanziellen Sinne als *assoziierte Unternehmen* bezeichnet und gem. § 112 Abs. 7 Satz 2 HGO i.V.m. §§ 311 ff. HGB im Gesamtabchluss „at equity“, also mit dem fortgeschriebenen anteiligen Eigenkapital, bewertet.

Unternehmen, an denen der Stadt Kassel unmittelbar oder mittelbar weniger als 20 % der Stimmrechte zustehen, gelten als *andere Beteiligungen*, soweit die Anteile dazu bestimmt sind, den Interessen der Stadt Kassel durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu dienen. Sie gehen „at cost“, also mit ihren fortgeführten (Konzern-) Anschaffungskosten, in den Gesamtabchluss ein.



Die verbundenen und assoziierten Unternehmen sowie die anderen Beteiligungen der Stadt Kassel werden in Ziffer 3 dieser Richtlinie beschrieben und in der Anlage 1 einzeln aufgeführt.

Die Stadt Kassel als Konzernverwaltung wird als Konzernmutter bezeichnet.

### **3. Konsolidierungskreis und Beteiligungen**

#### **3.1 Konsolidierungskreis**

In den Gesamtabchluss sind grundsätzlich alle Aufgabenträger mit kaufmännischer Rechnungslegung gem. § 112 Abs. 5 HGO einzubeziehen; siehe auch Tz. 2.1 der Hinweise zu § 53 GemHVO.

Der Konsolidierungskreis der Stadt Kassel besteht aus den konsolidierten verbundenen Unternehmen bzw. Tochterunternehmen. Die Jahresabschlüsse der verbundenen Unternehmen bzw. Tochterunternehmen, die von nachrangiger Bedeutung sind, werden nicht konsolidiert.

Eine Ausdehnung des Konsolidierungskreises über die verbundenen Unternehmen hinaus ist nicht zulässig.

Der Konsolidierungskreis der Stadt Kassel ist in Anlage 2 angegeben.

#### **3.2 Nachrangige Bedeutung**

Unternehmen, die zum Konsolidierungskreis zählen, jedoch von nachrangiger Bedeutung für die Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Kassel sind, müssen nicht in den Gesamtabchluss nach der Vollkonsolidierungsmethode einbezogen werden (§ 112 Abs. 5 S. 4 HGO i. V. m. § 112 Abs. 1 Satz 4 HGO). Sie können stattdessen mit den fortgeführten Anschaffungskosten berücksichtigt werden (vgl. Tz. 2.11 der Hinweise zu § 53 GemHVO).

Eine nachrangige Bedeutung ist gemäß der Hinweise zur GemHVO anzunehmen, wenn die Bilanzsumme und die ordentlichen Erträge in vier aufeinanderfolgenden Jahren maximal 5 % der unkonsolidierten Bilanzsumme und der ordentlichen Erträge aller konsolidierungspflichtigen Unternehmen und der Konzernverwaltung ausmachen. Wenn die Betrachtung einzelner Indikatoren zu unterschiedlichen Ergebnissen führen sollte, ist über die Einbeziehung anhand einer wertenden Gesamtbetrachtung im Amt Kämmerei und Steuern zu entscheiden.

#### **3.3 Beteiligungen**

Die Beteiligungen der Stadt Kassel umfassen die Anteile an den assoziierten Unternehmen und die Anteile an anderen Beteiligungen.

Die Anteile der assoziierten Unternehmen, die von nachrangiger Bedeutung sind, werden wie die anderen Beteiligungen behandelt.

#### **3.4 Änderungen der Beteiligungsstruktur und der Kapitalausstattung**

Die Beteiligungsverwaltung meldet zum Stichtag 31.12. bis spätestens 28.2. des Folgejahres die Änderungen in der Beteiligungsstruktur und Änderungen der Kapitalausstattung an die Haushaltsabteilung im Amt Kämmerei und Steuern. Dort wird die Meldung auf ihre Auswirkungen auf den Gesamtabchluss hin untersucht.

## 4. IT- gestützter Konsolidierungsprozess

### 4.1 Allgemeines

Es ist beabsichtigt, einen EDV-gestützten Gesamtabschluss zu erstellen. Näheres wird seitens des Dezernates II festgelegt.

### 4.2 Ordnungsmäßigkeit

Für die eingesetzte Konsolidierungssoftware ist sicher zu stellen, dass die Vollständigkeit und Richtigkeit der notwendigen Anpassungen, Umgliederungen und Konsolidierungsbuchungen nachvollzogen werden können. Die Unveränderlichkeit der Daten ist sicherzustellen.

Ein sachverständiger Dritter muss in der Lage sein, sich in angemessener Zeit einen Überblick über die Durchführung der konsolidierungsbedingten Anpassungsmaßnahmen sowie des angewandten Konzernrechnungslegungsverfahrens zu verschaffen. Für IT-gestützte Konsolidierungsprozesse bedeutet dies, dass sowohl Änderungen der Parameter als auch der verarbeiteten Meldedaten in kontrollierbarer Form und damit im Einzelnen nachvollziehbar erfolgen.

Der Prozess der Gesamtabschlusserstellung erstreckt sich beginnend von der Übernahme von Meldedaten für Zwecke der Konsolidierung bis zu deren Auswertung. Unter Meldedaten werden die von den in den Gesamtabschluss einbezogenen Unternehmen angeforderten und empfangenen Daten im Rahmen des Konsolidierungsprozesses verstanden. Diese werden im Folgenden als Berichtspakete bezeichnet.

Auf Risiken des IT-gestützten Konsolidierungsprozesses wird mit der Einrichtung eines internen Kontrollsystems reagiert, um die Einhaltung der für den Gesamtabschluss maßgeblichen Vorschriften zu gewährleisten.

## 5. Gesamtrechnungslegung

### 5.1 Grundsätze für die Gesamtrechnungslegung

Im Gesamtabschluss wird die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune und ihrer Unternehmen so dargestellt, als ob es sich um eine einzige wirtschaftliche Einheit handeln würde (sinn-gemäße Anwendung des § 297 Abs. 3 HGB).

Die **einheitliche Gliederung** ist durch den Konzernkontenplan sichergestellt.

Der Grundsatz der **einheitlichen Bilanzierung** (§ 300 Abs. 2 HGB) erfordert, dass Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten sowie die Erträge und Aufwendungen der in den Gesamtabschluss einbezogenen Unternehmen unabhängig von ihrer Berücksichtigung in den Jahresabschlüssen dieser Unternehmen vollständig aufgenommen werden, soweit nach dem Recht der Kommune nicht ein Bilanzierungsverbot oder ein Bilanzierungswahlrecht besteht. Da gemäß § 112 Abs. 7 S. 1 HGO die Buchwerte der Unternehmen zu übernehmen sind, findet dieser handelsrechtliche Konsolidierungsgrundsatz **keine Anwendung**.

Der handelsrechtliche Grundsatz der **einheitlichen Bewertung** (§ 308 HGB) findet für den kommunalen Gesamtabschluss **keine Anwendung**.

Für die Gliederung der zusammengefassten Ergebnisrechnung und zusammengefassten Vermögensrechnung gelten die Vorgaben der Hinweise zur Gemeindehaushaltsverordnung.

Maßgeblich für die Gesamtrechnungslegung sind ferner die Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung:

- Generalnorm; Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns der Stadt Kassel
- Grundsatz der Vollständigkeit
- Grundsatz ordnungsmäßiger Buchführung
- Grundsatz der Fiktion der Rechtlichen Einheit
- Einheitlichkeit von Währung, Stichtag, Ansatz, Ausweis und Bewertung
- Grundsätze ordnungsmäßiger Konsolidierung
- Grundsatz der Eliminierung konzerninterner Geschäftsbeziehungen = die Darstellung der Stadt Kassel als eine wirtschaftliche Einheit (Konzern)
- Stetigkeit der Konsolidierungsmethoden
- Grundsatz der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit bei Konsolidierung

## **5.2 Einheitliche Bilanzierung und Bewertung von Zuwendungen**

Die Kernverwaltung gewährt ihren Tochterunternehmen sowie die Tochterunternehmen gewähren untereinander Zuwendungen. Um im Konzern Stadt Kassel Ergebnisverzerrungen durch unterschiedliche Bilanzierungen und Bewertungen zu vermeiden, gelten die folgenden Regelungen für die Kernverwaltung sowie die Tochterunternehmen:

- Im Rahmen der Gewährung von Zuwendungen regelt der Gewährende im Zuwendungsbescheid bzw. in der Zuwendungsvereinbarung, ob es sich um einen Investitionszuschuss (Investitionsförderungsmaßnahme) oder um einen Ertragszuschuss handelt. Die Aufgabenträger sollen bei externen Zuschussgebern darauf hinwirken, dass diese Unterscheidung ebenfalls vorgenommen wird. Für den Ansatz und die Bewertung sind die von den empfangenden Unternehmen anzuwendenden handelsrechtlichen Grundsätze für die Bilanzierung maßgeblich.
- Für erhaltene Investitionszuschüsse sind bei dem empfangenden Unternehmen Sonderposten anzusetzen. Die Absetzung von den Anschaffungs- und Herstellungskosten ist für den Ausweis in den Berichtspaketen nicht zulässig, da sie zu permanenten Konsolidierungsdifferenzen führt. Diese Regelung gilt für nach dem 31. Dezember 2014 gewährte Zuwendungen.
- Für gewährte Investitionszuschüsse sind bei der Kernverwaltung der Stadt Kassel immaterielle Vermögensgegenstände anzusetzen.
- Sonderposten und entsprechende immaterielle Vermögensgegenstände werden über die gleiche Nutzungsdauer aufgelöst bzw. abgeschrieben. Ist der Wert des bezuschussten Vermögensgegenstands durch „außerplanmäßige Abschreibungen“ gemindert, dann erfolgt eine entsprechende au-

Berplanmäßige Abschreibung auf den gewährten Investitionszuschuss. Diese Regelung gilt für nach dem 31. Dezember 2014 gewährte Zuwendungen.

- Ertragszuschüsse sind einmalig ergebniswirksam zu bilanzieren (ggf. über passiven Rechnungsabgrenzungsposten).

## **6. Wesentlichkeit in der Rechnungslegung**

In Anlehnung an die Nachrangigkeitsdefinition der Hinweise zur GemHVO und um den administrativen Aufwand für das Erkennen und Eliminieren von Fehlern im konsolidierten Abschluss auf ein effizientes Maß zu begrenzen, wird eine Wesentlichkeitsgrenze in Höhe von 5 % der sich aus dem Jahresabschluss ergebenden Forderungen und Verbindlichkeiten je Aufgabenträger ermittelt.

Die Summe aller Fehler der Kapital- und Schuldenkonsolidierung sowie der Zwischenergebniseliminierung darf 5 % der Bilanzsumme des Gesamtabchlusses (Summenbilanz) nicht übersteigen. Im Bereich der Ertrags- und Aufwandseliminierung wird die Wesentlichkeitsgrenze auf 5 % der ordentlichen Aufwendungen des Gesamtabchlusses (Summenergebnisrechnung) festgelegt.

Sie wird jedes Jahr auf der Grundlage der aktuellen Werte mit dem Ziel der Optimierung im Amt Kämmererei und Steuern überprüft.

Für die Beziehungen eines Konzernunternehmens mit einem anderen konsolidierten verbundenen Unternehmen gilt eine Nichtaufgriffsgrenze (de-minimis) von 100 T€. Es können jedoch auch geringere Beträge auf ihre Ursache hin untersucht werden.

## **7. Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten**

Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die einzelnen Bereiche sind nach dem in Ziffer 9 dieser Richtlinie festgelegten Berichtswesen strukturiert.

Die Zuständigkeit für die Erstellung des Gesamtabchlusses ist in der Haushaltsabteilung im Amt Kämmererei und Steuern angesiedelt.

Die Verantwortung für die Einhaltung der Regelungen der Gesamtabchlussrichtlinie in den Tochterunternehmen tragen die Geschäftsführungen.

Die Verantwortung für den Gesamtabschluss liegt beim Stadtkämmerer.

## **8. Formularwesen**

Die verbundenen Unternehmen übermitteln die auf Grundlage der geprüften Jahresabschlüsse erstellten Meldungen in Form der Meldematrix (Meldeformulare) bis zum 30. April des auf den Abschlussstichtag folgenden Kalenderjahres an die Haushaltsabteilung im Amt Kämmererei und Steuern. Die Meldeformulare werden von der Haushaltsabteilung zu gegebener Zeit in Dateiform zur Verfügung gestellt.

Die assoziierten Unternehmen stellen die für die Erstkonsolidierung zu verarbeitenden Informationen mittels des in Dateiform hinterlegten Meldebogens zur Verfügung. Danach erfolgt die Meldung durch Übermittlung des geprüften Jahresabschlusses bis zum 31. März des auf den Gesamtabchlussstichtag folgenden Kalenderjahres. Der Meldebogen wird von der Haushaltsabteilung zu gegebener Zeit in Dateiform zur Verfügung gestellt.

Falls ein Abschluss bis zum Gesamtabschlussaufstellungszeitpunkt noch ungeprüft ist, wird auf den erstellten ungeprüften Jahresabschluss abgestellt. Ein entsprechender Hinweis erfolgt im Konsolidierungsbericht.

## **9. Berichtswesen**

### **9.1 Allgemeines**

Zur Erstellung des Gesamtabschlusses sind zahlreiche Informationen von der Kernverwaltung und den konsolidierten Tochterunternehmen erforderlich. Dafür ist ein mehrstufiges Berichtswesen vorgesehen, dem eine Saldenabstimmung zwischen den Unternehmen und der Kernverwaltung vorangeht.

### **9.2 Saldenabstimmung**

#### **9.2.1 Begriffsbestimmung und Zeitpunkt der Saldenabstimmung**

Mit der Saldenbestätigung wird der Aufgabenträger gebeten, Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die sonstigen Daten (z.B. Sicherheiten) zu einem bestimmten Stichtag zu bestätigen (vgl. Tz. 13.21 der Hinweise zu § 53 GemHVO).

Diese Tätigkeiten sind bereits im Rahmen der Jahresabschlussprüfung der einzelnen Gesellschaft vorzunehmen und zu bestätigen, so dass auch zeitliche Buchungsdifferenzen noch ausgeglichen werden können. Nach Erteilung des Bestätigungsvermerks ist keine Korrektur mehr möglich.

Die Saldenmitteilung beschränkt sich auf die schriftliche Mitteilung von Forderungen, Verbindlichkeiten und ggf. anderen Daten an den Aufgabenträger mit der Bitte, die Richtigkeit zu prüfen und die Gemeinde über Unstimmigkeiten innerhalb der bestimmten Frist zu informieren (vgl. Tz. 13.22 der Hinweise zu § 53 GemHVO).

#### **9.2.2 Verfahren und Umfang zur Saldenabstimmung**

Eine Übersicht über die zu berücksichtigenden Aufgabenträger wird von der Haushaltsabteilung im Amt Kämmerei und Steuern vorbereitet und der Beteiligungsverwaltung im Amt Kämmerei und Steuern in Dateiform zur Verfügung gestellt. Diese Übersicht ist unverzüglich an die Aufgabenträger zu übermitteln.

Sowohl die Aktiva (Forderungen und Aktive Rechnungsabgrenzungsposten) und Passiva (Verbindlichkeiten und Passive Rechnungsabgrenzungsposten) als auch die Erträge und Aufwendungen sind für jedes konsolidierte verbundene Unternehmen gesondert darzustellen.

Die konsolidierten verbundenen Unternehmen haben bis zum 30. April des auf den Abschlussstichtag folgenden Kalenderjahres die in der übersandten „Checkliste der benötigten Unterlagen zum Gesamtabschluss“ (Anlage 3) in Dateiform benötigten Unterlagen vollständig zu erstellen und per Email an den Absender zurück zu senden.

Die Haushaltsabteilung im Amt Kämmerei und Steuern erhält abschließend von der Beteiligungsverwaltung per Email ein Exemplar der gesamten Dateien. Dieses stellt die Grundlage für die unverzügliche Klärung potenzieller Konsolidierungsdifferenzen dar.

Werden bei dem Vergleich Differenzen größer de-minimis festgestellt, ist eine Klärung der Differenzen vorzunehmen.

### **9.2.3 Konzerneneröffnungsbilanz**

Die Erstellung einer Konzerneneröffnungsbilanz zum 1. Januar 2015 ist nicht erforderlich (vgl. Tz. 1.8 der Hinweise zu § 53 GemHVO). Die Stadt Kassel verzichtet daher auf die Erstellung einer Konzerneneröffnungsbilanz.

### **9.2.4 Regelungen zu Zahlungen innerhalb des Konsolidierungskreises**

Um das Saldenabstimmungsverfahren zwischen der Kernverwaltung und den Tochterunternehmen sowie zwischen den einzelnen Unternehmen zu erleichtern, sind innerhalb des Konsolidierungskreises „zwischen den Jahren“ grundsätzlich keine Zahlungen mehr zu leisten.

Bei dennoch zwingend zu leistenden Zahlungen muss sichergestellt werden, dass der Eingang beim Empfänger noch im alten Jahr erfolgt. Unbeschadet dessen sind bindend für Zahlungen innerhalb des Konsolidierungskreises die Terminvorgaben der Jahresabschlussverfügung des Stadtkämmerers. Hieraus ergibt sich der Buchungsschluss für das abgelaufene Jahr.

## **9.3 Berichtspaket I**

Das Berichtspaket I wird im Januar des auf den Abschlussstichtag folgenden Kalenderjahres von der Haushaltsabteilung über die Beteiligungsverwaltung, beide im Amt Kämmerei und Steuern, an das Rechnungswesen der konsolidierten verbundenen Unternehmen versandt.

Bezüglich der Bearbeitung und Fristen wird auf die Ziffer 9.2.2 dieser Richtlinie (Verfahren und Umfang der Saldenabstimmung) verwiesen.

## **9.4 Berichtspaket II**

Das Berichtspaket II wird von der Haushaltsabteilung über die Beteiligungsverwaltung, beide im Amt Kämmerei und Steuern, an das Rechnungswesen der konsolidierten verbundenen Unternehmen versandt.

Für Zwecke der Konsolidierung haben die konsolidierten verbundenen Unternehmen das Berichtspaket II vollständig zu bearbeiten und an die Beteiligungsverwaltung per Email zu senden.

Das Berichtspaket II beinhaltet unter anderem die Blätter:

- Konzernanhang
- Konzernlagebericht
- Konsolidierungsbericht
- Datum des Feststellungsbeschlusses
- Ereignisse nach dem Abschlussstichtag bis zur Erstellung des Gesamtabchlusses

## 9.5 Berichtspflichten der assoziierten Unternehmen

Die Beteiligungsverwaltung leitet der Haushaltsabteilung im Amt Kämmerei und Steuern die aktuellen Prüfungsberichte der assoziierten Unternehmen zur Kenntnisnahme und zur Erfassung der konsolidierungsrelevanten Daten zu.

## 10. Abschlussstichtag

### 10.1 Einheitlicher Abschlussstichtag

Der Gesamtabchluss ist zum Stichtag 31. Dezember des Haushaltsjahres aufzustellen.

### 10.2 Abweichender Abschlussstichtag bei einem zu konsolidierenden Unternehmen

Liegt der Abschlussstichtag eines einbezogenen Tochterunternehmens mehr als fünf Monate vor oder nach dem Stichtag des Gesamtabchlusses, so ist für diesen Aufgabenträger ein Zwischenabschluss aufzustellen. Der vorgelegte Zwischenabschluss muss gem. Tz. 1.6 der Hinweise zu § 53 GemHVO nicht geprüft sein.

In Anlehnung an § 299 Abs. 3 HGB werden Vorgänge, die zwischen dem Abschlussstichtag dieses Tochterunternehmens und dem Abschlussstichtag des Gesamtabchlusses eingetreten sind, in der zusammengefassten Vermögensrechnung und der zusammengefassten Ergebnisrechnung berücksichtigt oder im Anhang angegeben, soweit sie von besonderer Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines in den Gesamtabchluss einbezogenen Tochterunternehmens sind.

Abweichend von den Regelungen für Tochterunternehmen ist jeweils der letzte Jahresabschluss des **assozierten Unternehmens** zugrunde zu legen. Stellt das assoziierte Unternehmen einen Konzernabschluss auf, so ist von diesem und nicht vom Jahresabschluss des assoziierten Unternehmens auszugehen (§ 312 Abs. 6 HGB).

### 10.3 Abschluss der Bücher

Zur Vereinheitlichung wird der letztmögliche Zeitpunkt zur Buchung in das vergangene Wirtschaftsjahr auf den 15. Januar des auf den Abschlussstichtag folgenden Kalenderjahres festgesetzt.

## 11. Konsolidierung

### 11.1 Saldovortrag

Vor der Übernahme von Meldedaten müssen die Posten- bzw. Kontensalden des Vorjahres und die sonstigen Konzernabschlussangaben systemseitig vorgetragen werden.

## **11.2 Kapitalkonsolidierung**

Der Wertansatz der dem Mutterunternehmen gehörenden Anteile an einem in den Gesamtabchluss einbezogenen Tochterunternehmen wird mit dem auf diese Anteile entfallenden Betrag des Eigenkapitals des Tochterunternehmens verrechnet. Das Eigenkapital ist mit dem Buchwert anzusetzen (§ 112 Abs. 7 HGO).

Die Verrechnung ist erstmalig zum 31. Dezember 2015 durchzuführen.

### **Für Unternehmenserwerbe bis zum 31. Dezember 2015 gilt:**

Ein nach der Verrechnung verbleibender Unterschiedsbetrag ist mit anderen Eigenkapitalteilen des Konzerns zu verrechnen. Die Verrechnung der Unterschiedsbeträge ist im Anhang zu erläutern.

Ein Unterschiedsbetrag zwischen Buchwert und anteiligem Eigenkapital ist - soweit die für die Beurteilung maßgeblichen Sachverhalte bekannt sind - den Wertansätzen der Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten des assoziierten Unternehmens insoweit zuzuordnen, als deren beizulegender Zeitwert höher oder niedriger ist als ihr Buchwert. Der zugeordnete Unterschiedsbetrag ist entsprechend der Behandlung der Wertansätze dieser Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten im Jahresabschluss des Tochterunternehmens im Gesamtabchluss fortzuführen, abzuschreiben oder aufzulösen.

Ein nach der Verrechnung verbleibender Unterschiedsbetrag ist in der zusammengefassten Vermögensrechnung, wenn er auf der Aktivseite entsteht, als Geschäfts- oder Firmenwert und, wenn er auf der Passivseite entsteht, unter dem Posten „Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung“ auszuweisen oder mit anderen Eigenkapitalteilen zu verrechnen. Der Posten und wesentliche Änderungen gegenüber dem Vorjahr sind im Anhang zu erläutern.

Stille Reserven und Stille Lasten im Unterschiedsbetrag gem. § 301 Abs. 3 HGB sind nur bei Neuerwerbungen nach Aufstellung der Erstkonsolidierung aufzudecken.

### **Fortschreibung in den Folgejahren**

Bei den Folgekonsolidierungen werden die aufgeteilten stillen Reserven und Lasten und der aktivierte oder passivierte Unterschiedsbetrag fortgeführt oder abgeschrieben bzw. aufgelöst und sind insoweit erfolgswirksam.

### **Nachrangige Bedeutung**

Die Jahresabschlüsse der Tochterunternehmen, die von nachrangiger Bedeutung sind, werden zu fortgeschriebenen Anschaffungskosten angesetzt.

## **11.3 Eliminierung von konzerninternen (Leistungs-)Beziehungen**

### **11.3.1 Umfang**

Die Eliminierung von konzerninternen Beziehungen erfolgt im Wesentlichen durch die Schuldenkonsolidierung, die Zwischenergebniseliminierung sowie durch die Aufwands- und Ertragskonsolidierung. Diese Standardkonsolidierungen sollten maschinell durch eine Konsolidierungssoftware erfolgen.

Darüber hinaus sind ggf. manuelle Korrekturen erforderlich, um den Einheitlichkeitsgrundsatz zu erfüllen.



## **11.3.2 Schuldenkonsolidierung**

### **11.3.2.1 Verrechnung**

Ausleihungen, Forderungen, Rückstellungen und Verbindlichkeiten zwischen den in den Gesamtabchluss einbezogenen Tochterunternehmen einschließlich der Kernverwaltung sowie entsprechende Rechnungsabgrenzungsposten sind wegzulassen.

### **11.3.2.2 Ungeklärte Differenzen**

Differenzen aus der Schuldenkonsolidierung je Gesellschaftsbeziehung können bis zur Höhe de-minimis ungeklärt bleiben. Die Summe der ungeklärten Differenzen über de-minimis ist zu ermitteln und die (untergeordnete) Bedeutung nach § 303 Abs. 2 HGB zu prüfen. Entsprechend Tz. 6.4 der Hinweise zu § 53 GemHVO können Aufrechnungsdifferenzen, die nicht mit vertretbarem Aufwand zu klären sind, grundsätzlich ergebniswirksam verrechnet werden.

## **11.3.3 Zwischenergebniseliminierung**

### **11.3.3.1 Grundsatz**

In den Gesamtabchluss zu übernehmende Vermögensgegenstände, die ganz oder teilweise auf Lieferungen oder Leistungen zwischen in den Gesamtabchluss einbezogenen Tochterunternehmen beruhen, sind in der Gesamtbilanz mit einem Betrag anzusetzen, zu dem sie in der auf den Stichtag des Gesamtabchlusses aufgestellten Jahresbilanz dieses Tochterunternehmens angesetzt werden könnten, wenn die in den Gesamtabchluss einbezogenen Tochterunternehmen auch rechtlich ein einziges Unternehmen bilden würden.

### **11.3.3.2 Bedeutsame Lieferungen von aktivierten Vermögensgegenständen**

Lieferungen zwischen den in den Gesamtabchluss einbezogenen Unternehmen sowie der Kernverwaltung mit Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten über de-minimis stellen bedeutsame Lieferungen von aktivierten Vermögensgegenständen dar.

Die Summe der bedeutsamen Lieferungen von aktivierten Vermögensgegenständen ist zu ermitteln und die (untergeordnete) Bedeutung zu prüfen. Ggf. ist der im Haushaltsjahr erfasste Veräußerungsgewinn/-verlust gegen den erhöhten bzw. verminderten Buchwert ergebniswirksam zu eliminieren.

### **11.3.3.3 Befreiung**

Auf die Zwischenergebniseliminierung kann entsprechend Tz. 7.2 der Hinweise zu § 53 GemHVO verzichtet werden, wenn die Zwischenergebnisse nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können oder wenn diese Ergebnisse für die Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Gesamtabchluss von nachrangiger Bedeutung sind.

Die Angaben in den Berichtspaketen zu den Zwischenergebnissen sind vollständig zu bearbeiten, um eine fortlaufende Prüfung der untergeordneten Bedeutung zu ermöglichen.

### **11.3.3.4 Sonderregeln für den Stichtag 31. Dezember 2015**

Auf eine Zwischenergebniseliminierung für Geschäftsvorfälle, die vor dem Stichtag 31. Dezember 2015 angefallen sind, wird verzichtet. Hierzu zählen auch die Differenzen aus gewährten Zuwendungen. Ent-

sprechende Differenzen werden ergebnisneutral gegen das Eigenkapital in der Konzernöffnungsbilanz eliminiert.

### **11.3.4 Aufwands- und Ertragskonsolidierung**

#### **11.3.4.1 Verrechnung**

In der zusammengefassten Ergebnisrechnung sind entsprechend § 305 HGB die Erträge aus Lieferungen und Leistungen des abgebenden konsolidierten Unternehmens mit den Aufwendungen des empfangenden konsolidierten Unternehmens zu verrechnen, soweit sie nicht als Erhöhung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen oder als andere aktivierte Eigenleistungen auszuweisen sind. Steueraufwendungen und Steuererträge sind ebenfalls vollständig zu verrechnen (siehe Ziffer 8.2 VV zu § 53 GemHVO).

#### **11.3.4.2 Ungeklärte Differenzen**

Differenzen aus der Aufwands- und Ertragskonsolidierung je Gesellschaftsbeziehung können bis zur Höhe der de-minimis ungeklärt bleiben. Die Summe der ungeklärten Differenzen über de-minimis ist zu ermitteln und die (untergeordnete) Bedeutung nach § 305 Abs. 2 HGB zu prüfen.

#### **11.3.4.3 Manuelle Korrekturen**

Darüber hinaus sind ggf. manuelle Korrekturen erforderlich, um den Einheitlichkeitsgrundsatz zu erfüllen. Diese sind:

##### **Steuern**

Leistungsaustausch zwischen der Stadt Kassel und den Tochterunternehmen kann umsatzsteuerbar und -pflichtig sein. Daraus resultieren Differenzen in der Ertrags- und Aufwandskonsolidierung, wenn ein Geschäftspartner (bspw. Kernverwaltung im hoheitlichen Bereich) kein umsatzsteuerlicher Unternehmer und daher ein Vorsteuerabzug nicht möglich ist. Die Differenzen zwischen der Nettobuchung im Unternehmen und der Bruttobuchung in der Kernverwaltung sind als Steueraufwand auszuweisen.

##### **Zuwendungen**

Vgl. hierzu die gesonderten Regelungen in dieser Richtlinie Ziffer 5.2.

Differenzen aufgrund heterogener Buchführungssysteme.

Zur Klärung von Differenzen zwischen gemeldeten Finanzdaten der Buchführungen sollen die verlässlichsten verfügbaren Angaben verwendet werden.

##### **Weitere manuelle Korrekturen**

Weitere manuelle Korrekturen sind vorzunehmen, soweit diese für die zutreffende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erforderlich sind. Die Korrekturen sollen den Grundsätzen ordnungsmäßiger Konsolidierung unter Berücksichtigung der kommunalen Besonderheiten in Hessen entsprechen.

## **11.4 At-Equity Bewertung der assoziierten Unternehmen**

### **11.4.1 Wertansatz der Beteiligung**

#### **Für Unternehmenserwerbe nach dem 31. Dezember 2015 gilt:**

Die Bewertung der Anteile an assoziierten Unternehmen erfolgt entsprechend § 312 HGB nach der Buchwertmethode. Eine Beteiligung an einem assoziierten Unternehmen ist in der Bilanz mit dem Buchwert (= fortgeführte Anschaffungskosten) anzusetzen (vgl. Tz. 10.1 der Hinweise zu § 53 GemHVO).

Der Unterschiedsbetrag zwischen Buchwert und anteiligem Eigenkapital ist im Anhang anzugeben. Der Unterschiedsbetrag ist – soweit die für die Beurteilung maßgeblichen Sachverhalte bekannt sind – den Wertansätzen der Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten des assoziierten Unternehmens insoweit zuzuordnen, als deren beizulegender Zeitwert höher oder niedriger als ihr Buchwert ist. Der zugeordnete Unterschiedsbetrag ist entsprechend der Behandlung der Wertansätze dieser Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten im Jahresabschluss des assoziierten Unternehmens im Gesamtabchluss fortzuführen, abzuschreiben oder aufzulösen.

Ein nach Zuordnung verbleibender Geschäfts-/ Firmenwert oder passiver Unterschiedsbetrag ist mit den Rücklagen zu verrechnen oder über die Nutzungsdauer abzuschreiben bzw. aufzulösen, wenn die erwartete Entwicklung eingetreten ist.

Stille Reserven und Stille Lasten im Unterschiedsbetrag gem. § 312 Abs. 2 HGB sind nur bei Neuerwerbungen nach Aufstellung der Erstkonsolidierung aufzudecken.

#### **Für Unternehmenserwerbe bis 31. Dezember 2015 gilt:**

Eine Beteiligung an einem assoziierten Unternehmen ist in der Bilanz mit dem anteiligen Eigenkapital anzusetzen. Die Verrechnung des Unterschiedsbetrages erfolgt ergebnisneutral gegen das Eigenkapital und ist im Anhang anzugeben.

#### **Fortschreibung in den Folgejahren**

Der so ermittelte Wertansatz einer Beteiligung ist in den Folgejahren um den Betrag der Eigenkapitalveränderungen, die den dem Mutterunternehmen gehörenden Anteilen am Kapital des assoziierten Unternehmens entsprechen, zu erhöhen oder zu vermindern; auf die Beteiligung entfallende Gewinnausschüttungen sind abzusetzen. Jahresüberschüsse/-fehlbeträge erhöhen/vermindern ergebniswirksam anteilig den Wertansatz der Beteiligung. Es ist jeweils der letzte Jahresabschluss des assoziierten Unternehmens zugrunde zu legen. Stellt das assoziierte Unternehmen einen Konzernabschluss auf, so ist von diesem und nicht vom Jahresabschluss des assoziierten Unternehmens auszugehen.

#### **Nachrangige Bedeutung**

Die Jahresabschlüsse der assoziierten Unternehmen, die von nachrangiger Bedeutung sind, werden zu fortgeschriebenen Anschaffungskosten angesetzt.

### **11.4.2 Zwischenergebniseliminierung**

Auf eine Zwischenergebniseliminierung kann verzichtet werden, wenn die Voraussetzungen des § 304 Abs. 2 HGB unter Bezug auf § 312 Abs. 5 S. 3 HGB vorliegen.

## **11.5 Fortgeschriebene Anschaffungskosten-Bewertung der anderen Beteiligungen**

Andere Beteiligungen werden im Gesamtabchluss mit den fortgeschriebenen Konzernanschaffungskosten bewertet.

## **12. Kapitalflussrechnung**

Der zusammengefasste Jahresabschluss ist um eine Kapitalflussrechnung zu ergänzen und durch einen Bericht zu erläutern (siehe Ziffer 14). Die Gliederung richtet sich nach § 112 Abs. 8 HGO i.V.m. § 54 GemHVO und den dazu erlassenen Hinweisen sowie den erforderlichen Ergänzungen für die Stadt Kassel.

## **13. Anhang**

Dem zusammengefassten Jahresabschluss ist ein Anhang beizufügen. Die erforderlichen Angaben richten sich nach § 112 Abs. 5 HGO i.V.m. § 50 GemHVO und den dazu erlassenen Hinweisen.

Soweit die erforderlichen Angaben den Angaben aus dem Beteiligungsbericht und dem Jahresabschluss der Kernverwaltung entsprechen, sollen diese in den Gesamtabchluss entsprechend übernommen werden.

Der Anhang wird wie folgt gegliedert:

- A. Allgemeine Angaben
  - A.1. Rechtsgrundlagen
  - A.2. Konsolidierungskreis
  - A.3. Konsolidierungsgrundsätze (einschließlich Behandlung der Unterschiedsbeträge)
- B. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
- C. Geänderter Ausweis und geänderte Darstellung sowie Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
- D. Erläuterungen zur zusammengefassten Vermögensrechnung (Bilanz)
- E. Erläuterungen zur zusammengefassten Ergebnisrechnung
- F. Erläuterungen zur Kapitalflussrechnung
- G. Sonstige Angaben

Dem Anhang sind die geforderten Anlagen anzufügen (vgl. Tz. 12.1 der Hinweise zu § 53 GemHVO). Dazu gehören ein Anlagenspiegel, eine Forderungsübersicht, eine Verbindlichkeitenübersicht und eine Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals.

Von der Kernverwaltung und den Tochterunternehmen werden die zur Erstellung erforderlichen Angaben durch Berichtspakete abgefragt. Soweit sich die Angaben auf „wesentliche“ Sachverhalte oder Sachverhalte von „besonderer Bedeutung“ beziehen, sind diese nur von den für das Zahlenwerk des Gesamtabchlusses wesentlichen Tochterunternehmen und der Kernverwaltung zu erfragen.

## **14. Konsolidierungsbericht**

Der zusammengefasste Jahresabschluss ist durch einen Bericht (Konsolidierungsbericht) zu erläutern. Die erforderlichen Angaben richten sich nach § 112 Abs. 8 HGO i.V.m. § 55 GemHVO und den dazu erlassenen Hinweisen.

Soweit die erforderlichen Angaben den Angaben aus dem Beteiligungsbericht und dem Jahresabschluss der Kernverwaltung entsprechen, sollen diese in den Gesamtabchluss entsprechend übernommen werden.

Der Konsolidierungsbericht wird wie folgt gegliedert:

- A. Geschäfts- und Rahmenbedingungen
- B. Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie des Stands der kommunalen Aufgabenerfüllung durch die städtischen Tochterunternehmen
- C. Bewertung des zusammengefassten Jahresabschlusses im Hinblick auf die dauernde Leistungsfähigkeit
- D. Nachtragsbericht (Bericht über wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag)
- E. Risikobericht
- F. Prognosebericht
- G. Sonstige Angaben

Von der Kernverwaltung und den Tochterunternehmen werden die zur Erstellung des Konsolidierungsberichts erforderlichen Angaben durch Berichtspakete abgefragt. Die Angaben sollten nur von den repräsentativen Tochterunternehmen und der Kernverwaltung erfragt werden.

## **15. Aufstellung, Prüfung und Offenlegung des Gesamtabchlusses**

Der Gesamtabchluss ist nach § 112 Abs. 9 HGO innerhalb von 9 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen. Die Stadtverordnetenversammlung ist unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse des Abschlusses zu unterrichten.

Unmittelbar nach Aufstellung des Gesamtabchlusses ist dieser dem Revisionsamt der Stadt Kassel zur Prüfung gem. § 128 HGO vorzulegen. Das Revisionsamt prüft den Gesamtabchluss mit allen Unterlagen.

Nach Abschluss der Prüfung durch das Revisionsamt (§ 128 HGO) legt der Magistrat gem. § 113 HGO den Gesamtabchluss mit dem Schlussbericht des Revisionsamtes der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über den vom Revisionsamt geprüften Gesamtabchluss bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und entscheidet zugleich über die Entlastung des Magistrats (§ 114 Abs. 1 HGO).

Nach § 114 Abs. 2 HGO ist der Beschluss über den Gesamtabchluss sowie die Entlastung öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluss an die Bekanntmachung ist der Gesamtabchluss an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen. Der Gesamtabchluss ist mit dem Schlussbericht des Revisionsamtes unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Die Stadt Kassel hat nach § 112 Abs. 5 HGO erstmals auf den 31. Dezember 2015 einen Gesamtabchluss aufzustellen.

## **16. Schlussbestimmungen**

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Die Richtlinie ist nach Veröffentlichung von gesetzlichen Änderungen, soweit diese den Gesamtabchluss betreffen, durch das Amt Kämmerei und Steuern auf Aktualität zu überprüfen.

## **17. Anlagen**

Anlage 1 : Konzernstruktur

Anlage 2 : Konsolidierungskreis

Anlage 3 : Checkliste der benötigten Unterlagen zum Gesamtabchluss

## Anlage 1 - Konzernstruktur

Ifd. Nr.	Unternehmensbezeichnung	Anteil Stadt Kassel (in %)	Anteile Dritter (in %)	Konzernzuordnung
1	Gesundheit Nordhessen Holding AG	92,50	7,50	
2	Klinikum Kassel GmbH	10,00	90,00	1
3	ZMV Zentrum für medizinische Versorgung GmbH	0,00	100,00	2
4	MVZ für Reproduktionsmedizin am Klinikum Kassel GmbH	0,00	100,00	2
5	Casalis Facility Services GmbH	0,00	100,00	2
6	Ökomed GmbH	0,00	100,00	1
7	Krankenhaus Bad Arolsen GmbH	0,00	100,00	1
8	Ohr- und Hörinstitut Bad Arolsen GmbH	0,00	100,00	7
9	Kassel School of Medicine gGmbH	0,00	100,00	1
10	Seniorenwohnanlagen SWA Kassel GmbH	0,00	100,00	1
11	Blutspendedienst Hessen & Baden Württemberg des DRK gGmbH	0,00	100,00	1
12	Reha-Zentrum im Klinikum Kassel GmbH	0,00	100,00	1
13	Casalis Ambulantes Orthopädisches Reha-Zentrum Kassel GmbH	0,00	100,00	1
14	Kreiskliniken Kassel GmbH	0,00	100,00	1
15	KVV - Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH	100,00	0,00	
16	KVN – Kasseler Verkehrsgesellschaft Nordhessen GmbH	0,00	100,00	15
17	Netcom Gesellschaft für Telekommunikation mbH Kassel	0,00	100,00	15
18	OR Network GmbH	0,00	100,00	17
19	KEG - Kasseler Entsorgungsgesellschaft mbH	0,00	100,00	15
20	items GmbH Münster	0,00	100,00	15
21	mhkw – Müllheizkraftwerk Kassel GmbH	2,50	97,50	15
22	KVG - Kasseler Verkehrsgesellschaft AG	6,50	93,50	15
23	RBK - Regionalbahn Kassel GmbH	0,00	100,00	22
24	RegioTram Betriebsgesellschaft	0,00	100,00	22
25	RegioTram Gesellschaft mbH	0,00	100,00	22
26	Städtische Werke AG	0,00	100,00	15
27	Institut dezentrale Energietechnologien gemeinnützige GmbH	2,50	97,50	26
28	Städtische Werke Energie+Wärme GmbH	0,00	100,00	26
29	Städtische Werke Netz+Service GmbH Kassel	0,00	100,00	26
30	Städtische Werke Intelligent messen GmbH Kassel	0,00	100,00	29
31	Niestetal Netz GmbH	0,00	100,00	29
32	Gemeindewerk Kaufungen GmbH & Co. KG	0,00	100,00	26
33	Gemeindewerk Kaufungen Verwaltungs-GmbH	0,00	100,00	32
34	Stadtwerke Großalmerode GmbH & Co. KG	0,00	100,00	26
35	Stadtwerke Großalmerode Verwaltungs-GmbH	0,00	100,00	34
36	Fulda - Eder Energie GmbH & Co. KG	0,00	100,00	26
37	Fulda - Eder Energie Verwaltungs-GmbH	0,00	100,00	36
38	KBG Karbener Biogas GmbH & Co. KG	0,00	100,00	26
39	Windpark Söhrewald / Niestetal GmbH & Co. KG	0,00	100,00	26
40	Sun Stadtwerke Union Nordhessen GmbH & Co. KG	0,00	100,00	26
41	Schwälmer Biogasverw.- und Beteiligungs GmbH Kassel	0,00	100,00	26
42	Biogas Müritz GmbH & Co. KG	0,00	100,00	26
43	Gas Union GmbH & Co. KG Frankfurt am Main	0,00	100,00	26
44	Kellerwald Biogas GmbH & Co. KG Borken-Kerstenhausen	0,00	100,00	26
45	Windenergie Kassel Verwaltungs-GmbH	0,00	100,00	26
46	Biogas Homberg GmbH & Co. KG	0,00	100,00	26

## Anlage 1 - Konzernstruktur

Ifd. Nr.	Unternehmensbezeichnung	Anteil Stadt Kassel (in %)	Anteile Dritter (in %)	Konzernzuordnung
47	Sun Stadtwerke Union-Nordhessen Verwaltungs-GmbH	0,00	100,00	26
48	Karbener Biogas Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH	0,00	100,00	26
49	Schwälmer Biogas GmbH & Co. KG	0,00	100,00	26
50	Biogas Müritz Verwaltungs- und Beteiligungs-GmbH	0,00	100,00	26
51	Thüga Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG	0,00	100,00	26
52	Stadtwerke Sangerhausen GmbH	0,00	100,00	26
53	Windpark Rohrberg GmbH & Co. KG	0,00	100,00	26
54	Windpark Stiftswald GmbH & Co. KG	0,00	100,00	26
55	Biogas Homberg Verwaltungs-GmbH Kassel	0,00	100,00	26
56	EAM Energie GmbH	0,00	100,00	26
57	Die Stadtreiniger	100,00	0,00	
58	KasselWasser	100,00	0,00	
59	NB Nordhessenbus GmbH	100,00	0,00	
60	Flughafen GmbH Kassel	13,00	87,00	
61	JAFKA - Gemeinnützige Gesellschaft für Aus- und Fortbildung mbH	100,00	0,00	
62	Stadtbild Gemeinnützige Gesellschaft für Aus- und Fortbildung mbH	0,00	100,00	61
63	Tagungszentrum Stadthalle Kassel GmbH (TSK)	100,00	0,00	
64	Wirtschaftsförderung Region Kassel GmbH	25,53	74,47	
65	GVZ - Projektgesellschaft Kassel GmbH	0,00	100,00	64
66	NVV - Nordhessischer Verkehrsverbund & Fördergesellschaft Nordhessen mbH	14,28	85,72	
67	Regionalmanagement Nordhessen GmbH	0,00	100,00	66
68	GWG - Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Kassel mbH	100,00	0,00	
69	GWG - Haus- und Baudienste GmbH (GHB)	0,00	100,00	68
70	Science Park Kassel GmbH	50,00	50,00	
71	Grimmwelt Kassel gGmbH	100,00	0,00	
72	Wohnstadt Hessen GmbH	1,30	98,70	
73	Parkhausgesellschaft der Stadt Kassel mbH	50,00	50,00	
74	FIDT - Fördergesellschaft für innovative Dienstleistungen und Techniken mbH	50,50	49,50	
75	documenta und Museum Fridericianum Veranstaltungs-GmbH	50,00	50,00	
76	Kassel Marketing GmbH	100,00	0,00	
77	EFN - Entsorgungsgesellschaft für Nordhessen mbH	50,00	50,00	
78	Schlachthof Kassel GmbH & Co. Verwaltungs-KG	58,30	41,70	
79	HLG Hessische Landgesellschaft mbH	0,10	99,90	
80	Kasseler Bank eG	*		
81	Vereinigte Wohnstätten 1889 eG	*		

\* Genossenschaftsanteile werden nicht in prozentualen Anteilen aufgeführt



## Konsolidierungskreis (Stand: 31.12.2015)

Name des Aufgabenträgers	Anteil Stadt Kassel per 31.12.20XX	Gesellschaftsform	Vollkonsolidierung	At-Cost- Konsolidierung	nachrangige Bedeutung gem. Ziffer 2.11 Hinweise zu § 53 GemHVO
Gesundheit Nordhessen Holding AG	92,50%	Kapitalgesellschaft	x		
KVV - Kasseler Verkehrs- und Versorgungs- GmbH	100,00%	Kapitalgesellschaft	x		
Die Stadtreiniger	100,00%	Eigenbetrieb	x		
KasselWasser	100,00%	Eigenbetrieb	x		
NB Nordhessenbus	100,00%	Kapitalgesellschaft		x	ja
JAFKA Gemeinnützige Gesellschaft für Aus- und Fortbildung mbH	100,00%	Kapitalgesellschaft		x	ja
Tagungszentrum Stadthalle Kassel GmbH (TSK)	100,00%	Kapitalgesellschaft		x	ja
GWG - Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Kassel mbH	100,00%	Kapitalgesellschaft	x		
Grimmwelt gGmbH	100,00%	Kapitalgesellschaft		x	ja
FIDT - Fördergesellschaft für innovative Dienstleistungen und Technik mbH	50,50%	Kapitalgesellschaft		x	ja
Kassel Marketing GmbH	100,00%	Kapitalgesellschaft		x	ja
Schlachthof Kassel GmbH & Co. Verwaltungs - KG	58,30%	Personengesellschaft		x	ja



## Checkliste der benötigten Unterlagen zum Gesamtabschluss per 31. Dezember 20XX

Aufgabenträger: \_

	erforderlich	erledigt
1.) Meldebogen zum Jahresabschluss zum 31. Dezember	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.) Bilanz per 31. Dezember (als PDF)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.) Gewinn- und Verlustrechnung per 31. Dezember (als PDF)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.) Cash-Flow-Rechnung per 31. Dezember (als PDF)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.) Summen- und Saldenliste per 31. Dezember (als PDF)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.) Summen- und Saldenliste per 31. Dezember (als XLS)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7.) Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8.) Rechenschaftsbericht / Lagebericht zum Jahresabschluss zum 31. Dezember	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9.) Aufteilung „Anteil anderer am Eigenkapital“	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10.) Debitoren Offene-Posten-Liste zum 31. Dezember (siehe beigefügte Anlage 1)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
11.) Einzelbuchungen der Forderungen als XLS-Datei (siehe beigefügte Anlage 1)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12.) Kreditoren Offene-Posten-Liste zum 31. Dezember (siehe beigefügte Anlage 1)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
13.) Einzelbuchungen der Verbindlichkeiten als XLS-Datei (siehe beigefügte Anlage 1)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
14.) Einzelbuchungen aller Erträge als XLS-Datei (siehe beigefügte Anlage 1)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
15.) Einzelbuchungen aller Aufwendungen als XLS-Datei (siehe beigefügte Anlage 1)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
16.) Erklärung zu konzerninternen Gewinnaufschlägen (siehe beigefügte Anlage 2)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

## Checkliste der benötigten Unterlagen zum Gesamtabschluss per 31. Dezember 20XX

**Anlage 3.1:** Unternehmen der Aufgabenträger, die in der Vollkonsolidierung berücksichtigt werden müssen:

	erforderlich	erledigt
Gesundheit Nordhessen Holding AG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Klinikum Kassel GmbH	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zentrum für medizinische Versorgung GmbH	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Casalis Facility service GmbH	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ökomed	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Krankenhaus Bad Arolsen GmbH	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ohr- und Hörinstitut GmbH	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kassel School of Medicine GmbH	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Seniorenwohnanlage SWA Kassel GmbH	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Reha-Zentrum im Klinikum Kassel GmbH	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Casalis Ambulantes Orthopädisches Reha-Zentrum Kassel GmbH	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
KVV – Kasseler Verkehrs- und Versorgungs- GmbH	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
KVN – Verkehrsgesellschaft Nordhessen GmbH	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Netcom Kassel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
OR Network GmbH	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
KEG – Kasseler Entsorgungsgesellschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
mhkw – Müllheizkraftwerk	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
KVG – Kasseler Verkehrsgesellschaft AG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Städtische Werke AG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

## Checkliste der benötigten Unterlagen zum Gesamtabschluss per 31. Dezember 20XX

	erforderlich	erledigt
Eigenbetrieb „Die Stadtreiniger“	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Eigenbetrieb KasselWasser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GWG – Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Kassel mbH	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GWG – Haus- und Baudienste GmbH (GHB)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



